Satzung des Mittelstetter-Faschings-Club

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Mittelstetter-Faschings-Club". Er soll im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Mittelstetter-Faschings-Club e.V".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 86830 Schwabmünchen, Ortsteil Mittelstetten.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung karnevalistischen Brauchtums, des Garde- und Showtanzsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet werden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden.

- 3. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere
 - durch die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendtanzgruppe in- und außerhalb der Faschingszeit,
 - durch regelmäßiges Training,
 - durch die Teilnahme an tänzerischen Wettbewerben,
 - durch die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens
 - durch Mitwirkung an weltlichen, kulturellen und karnevalistischen Veranstaltungen und
 - durch das Abhalten von eigenen Karnevalsveranstaltung.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein Dachverbänden mit gleicher Zielsetzung anschließen.

§3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Minderjährige Personen bedürfen der Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten.
- 2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet

einlegen.

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
- b) mit dem Tod eines Mitgliedes mit dem Tage des Ablebens
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser erfolgt bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben , zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist schriftlich innerhalb 14 Kalendertagen mitzuteilen.

 Das Mitglied kann gegen den Beschluss zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde
- 4. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte sowie jeglicher Anspruch an den Verein und dessen Vermögen. Verpflichtungen des Mitgliedes, die aus der bisherigen Mitgliedschaft abgeleitet werden können, bleiben indessen bis zur restlosen Abwicklung bestehen. Alle Gegenstände des Vereins oder Vereinsakten sind unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§4 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und jeweils am 11. November eines Jahres im Voraus fällig.
- 2. Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Revisoren.

§6 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus Präsident, Hofmarshall,
 Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und einem Beisitzer.
- 2. Der Verein wird gesetzlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Stimmberechtigung ist persönlich.

Für Mitglieder die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben übt deren Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter aus.

- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal j\u00e4hrlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch \u00f6ffentlichen Aushang an der Gemeindetafel einzuberufen. F\u00fcr nicht im Mittelstetten wohnhafte Mitglieder erfolgt die Einladung schriftlich per Post oder per Email, sofern die Email Adresse vom Mitglied bekannt gegeben wurde.
 - Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- 6. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine gemeinnützige Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung verwendet.

Mittelstetten, 27.04.2009

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2009 beschlossen.

Unterschrift:

Klaus Grubauer (Versammlungsleiter)

Sonja Schilling (Protokollführer)